

# RS UVS Kärnten 1996/11/28 KUVS-1359/1/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1996

## Rechtssatz

Gemäß § 45 Abs 4 StVO sind Fahrzeuge bewilligungsgemäß abgestellt, wenn sie in dem in der Ausnahmebewilligung genannten Bereich abgestellt sind und die Urkunde (Bescheid) über die erteilte Bewilligung im Fahrzeug sichtbar und gut lesbar angebracht ist. Ist das nicht der Fall, so ist das Fahrzeug nicht bewilligungsgemäß abgestellt und ist die Parkgebühr zu entrichten. Mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.5.1997, Zl. 97/17/0008-5 wurde das Verfahren in der Beschwerdesache gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 28.11.1996, Zl. KUVS-1359/1/96 eingestellt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)